

Das Testament

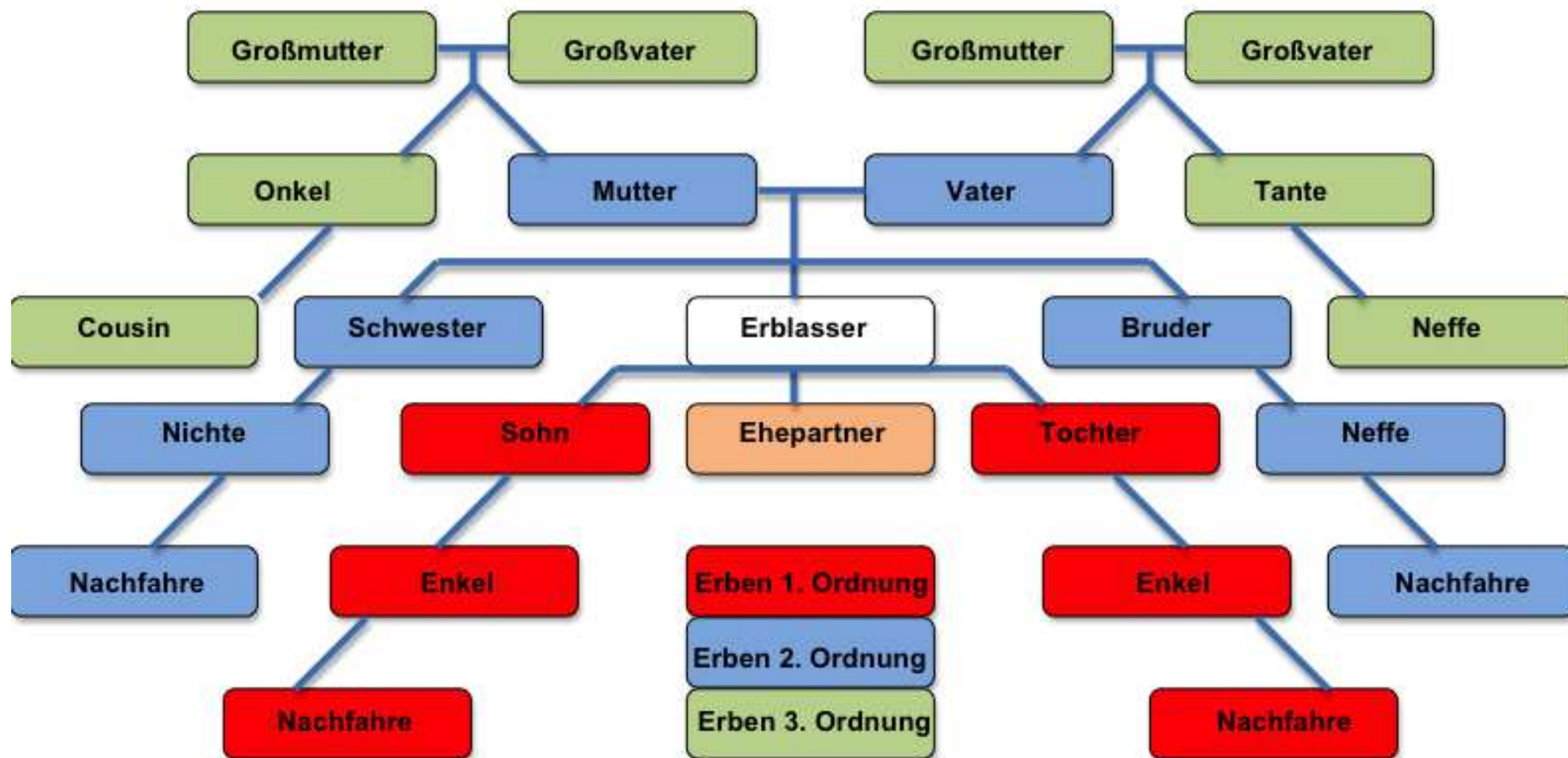
- Grundzüge des Erbrechts
- Testamentstypen
- Gestaltung
- Pflichtteil
- Erbschaftsteuer

CHRISTIAN SCHÜRMAN
RECHTSANWALT

Strittmatt 76
79733 Görwihl
Tel. 07754 / 929458
Fax 07754 / 929459
mail@ra-schuermann.eu

BERATUNG MIT WEITBLICK

Erben 1. bis 3. Ordnung



Weitergabe von Vermögen

durch

- Schenkung
- Stiftung
- Erbvertrag
- Übergabevertrag
- Gesetzliche Erbfolge
- Testament

Aufsetzen von Testamenten

- Eigenhändiges Testament
- Notarielles Testament
- Nottestament

Arten von Testamenten

- Einzeltestament
- Ehegattentestament
- Unternehmer testament
- Behindertentestament

Einzeltestament

- Völlige Gestaltungsfreiheit
- Wichtig ist die eindeutige Benennung eines Erben
- Widersprüche unbedingt vermeiden
- Alle Eventualitäten berücksichtigen (Erbsteuer, Pflichtteilsansprüche, Erbe vorverstirbt, Taktische Ausschlagung)

Unternehmertestament

- Fortbestand des Unternehmens sichern
- Unternehmensleitung in zuverlässige und kompetente Hände legen
- Liquiditätsabflüsse durch Erbfall vermeiden
- Bonität des Unternehmens durch Nachfolgeregelung erhöhen (Basel II)

Ehegattentestament

- Einheitslösung („Berliner Testament“)
= Ehepartner wird Vollerbe
- Trennungslösung
= Ehepartner Vorerbe, Kinder Nacherben
- Nießbrauchlösung
= Kinder Vollerben, Ehepartner Nießbrauch

Behindertentestament

- Ziel:
Den Erben vor sich oder vor anderen schützen,
(z.B. Überschuldung, Sucht)
- Spannungsfeld:
Rückgriff durch Sozialhilfe

Arten von Verfügungen

- Erbeinsetzung
- Vermächtnis
- Teilungsanordnung
- Auflage

Der Testamentsvollstrecker

- Erfüllung des letzten Willens, auch gegen den Willen des Erben
- Bei richtiger Auswahl eine neutrale und kompetente Hilfe für Erben (z.B. Rechtsanwalt mit Qualifizierung)
- Schutz von Minderjährigen, Behinderten
- Verteilung oder Verwaltung von komplexen Nachlässen

Vorsicht Pflichtteil !

- Pflichtteilsberechtigt sind: Ehepartner, Abkömmlinge und nachrangig Eltern
- Jeder, der von diesen durch Testament enterbt wird, hat einen Pflichtteilsanspruch.
- Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.
- Pflichtteilsergänzungsanspruch bei Schenkungen zu Lebzeiten.

Steuerklassen / Freibeträge / Steuersätze / Steuertipps

- **Steuerklasse I**
 - Ehegatten (auch Lebenspartner): € 500.000
 - Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder: € 400.000
 - Enkel, deren Eltern verstorben sind: € 400.000
 - Enkel / Urenkel: € 200.000
 - Eltern / Großeltern (bei Erbschaft) € 100.000
- **Steuerklasse II** € 20.000
 - Eltern und Großeltern
 - Geschwister und deren Kinder
 - Schwiegereltern / Schwiegerkinder
 - Geschiedene Ehegatten
- **Steuerklasse III** € 20.000
 - Alle übrigen Erwerber (auch Lebenspartner)
- **Steuertipps**
 - Spenden / Stiften
 - Lebensversicherung steuerlich gestalten
 - Freibeträge mehrfach ausschöpfen
 - Überführung von Privatvermögen in Betriebsvermögen
 - Schenkungen unter Auflage

Nachlasswert bis €	Steuerklasse I	Steuerklasse II ab 2010	Steuerklasse III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
>26.000.000	30	43	50